



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3913**

A09, A14

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**
Durchwahl 3896-451
Aktenzeichen G. K. - 172 E 7 - 178

Datum *20*.05.2016

„Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)“

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.12.2015, Drucksache 16/10379

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit diesem Schreiben erhalten Sie im Hinblick auf die aktuell laufende parlamentarische
Beratung eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage



Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

zum

**„Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-
Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen –
EGovG NRW)“**

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.12.2015,
Drucksache 16/10379

Zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.12.2015 – Drucksache 16/10379; E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW-E) – gibt das Große Kollegium des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH) die nachfolgende Stellungnahme ab.

Es hat sich dabei zum einen davon leiten lassen, dass der LRH als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle verfassungsrechtlich verpflichtet ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes umfassend und wirksam zu prüfen. In dieser Intention hat sich der LRH bereits im vergangenen Jahr mit Entscheidungen vom 28.04.2015 und vom 29.05.2015 gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) geäußert. Diese Äußerungen werden hier nochmals aufgegriffen, soweit ihnen die Landesregierung im genannten Gesetzentwurf nicht gefolgt ist (siehe unten A.).

Darüber hinaus verfügt der LRH über Prüfungserfahrungen, die ihn in die Lage versetzen, Landtag und Landesregierung nach § 88 Abs. 2 Satz 1 LHO zu beraten. Der LRH knüpft dabei an Erkenntnisse an, die er aus verschiedenen Prüfungsverfahren zum „E-Government in der Landesverwaltung“¹ und zu den „IT-Strukturen in der Landesverwaltung“ gewonnen hat und die er in den Beiträgen Nr. 10 des Jahresberichts 2007 und Nr. 6 des Jahresberichts 2015 zusammengefasst hat (siehe unten B.).

¹ U. a. „Prüfung der E-Government-Infrastruktur“ sowie „Prüfung der Wirtschaftlichkeit des IT-Konzepts 2005 – E-Government-Fachverfahren in der Landesverwaltung, hier: Teilbereich Justizverwaltung“.

A. Sicherung von Prüfungsrechten des LRH

I. IT-Beirat

In seiner Entscheidung vom 28.04.2015 hatte der LRH gebeten, in geeigneter Weise ein Teilnahmerecht des LRH für den IT-Beirat vorzusehen. Dieses Teilnahmerecht dient als wesentliches, der Prüfungs- und Beratungstätigkeit vorgelagertes und letztlich aus diesen Rechten ableitbares Informationsrecht der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung des LRH. Zurzeit steht dem LRH ein Teilnahmerecht im Interministeriellen Ausschuss (IMA) Automation zu und wird von ihm auch regelmäßig in Anspruch genommen. Das vom LRH beanspruchte Teilnahmerecht im IT-Beirat hat bisher indes im EGovG NRW-E noch keine Berücksichtigung gefunden. Die Gesetzesbegründung (Seite 73) zu § 22 EGovG NRW-E sieht weiterhin lediglich die Ressorts als Beteiligte vor. Die genaue Zusammensetzung des IT-Beirats und damit auch das Teilnahmerecht des LRH stehen damit im Ermessen der Landesregierung.

Auf Bundesebene ist der Bundesrechnungshof in die Arbeit der insoweit vergleichbaren „Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts“ eingebunden und nimmt an deren Sitzungen teil. Auch Baden-Württemberg sichert in seinem E-Government-Gesetz vom 17.12.2015 (EGovG-BW) die beratende Teilnahme seines Rechnungshofs am sog. IT-Rat Baden-Württemberg, einem mit dem in NRW geplanten IT-Beirat vergleichbaren Gremium.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des IT-Beirates im Rahmen der Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung plädiert der LRH für eine gesetzliche Verankerung und Ausgestaltung dieses Gremiums (vgl. dazu nachfolgend B. I. 2.). Zugleich regt er an, in geeigneter Weise ein Teilnahmerecht des LRH für den IT-Beirat im Gesetz sicherzustellen.

II. IT-Kooperationsrat

Im Hinblick auf die weitreichende und über den Kommunalbereich hinausgehende Bedeutung des neu zu errichtenden IT-Kooperationsrats (§ 21 EGovG NRW-E) hat der LRH im vergangenen Jahr gegenüber dem MIK die Einbindung in die Arbeit auch dieses Gremiums gefordert. Dieser Hinweis hat im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden. Weder im Gesetzestext des § 21 EGovG NRW-E noch in der Gesetzesbegründung zum IT-Kooperationsrat ist der LRH genannt.

Auch insoweit wird auf die gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg aufmerksam gemacht, nach der der Rechnungshof Baden-Württemberg beratend am dortigen IT-Kooperationsrat teilnehmen kann². Aufgrund der Bedeutung der Arbeit des geplanten IT-Kooperationsrates legt der LRH Wert darauf, in entsprechender Weise in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden zu werden.

III. Beauftragungsrecht gegenüber IT.NRW

Der LRH hat in seinen beiden bisherigen Stellungnahmen zum EGovG NRW-E mit Nachdruck gefordert, dass das bislang in § 5 Abs. 3 Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung (ADVG NW) zugunsten des LRH geregelte ausdrückliche Recht, IT.NRW mit der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen zu beauftragen, im EGovG-NRW beizubehalten ist. Hierzu findet sich im Gesetzentwurf (Seite 75) lediglich in der begleitenden Begründung zu § 24 EGovG-E, der die Rechtsstellung des Landesbetriebs IT.NRW regelt, folgende Aussage: „Die der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtags und dem Landesrechnungshof in dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung (ADVG NRW) eingeräumte Auftraggeberstellung soll gewahrt bleiben.“ Das bislang bestehende gesetzliche Beauftragungsrecht wird damit zur bloßen Absichtserklärung in der begleitenden Begründung („soll gewahrt bleiben“) herabgestuft.

² Vgl. § 23 Abs. 2 Satz 4 EGovG-BW: „Je eine Vertretung des Rechnungshofes, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landeszentrums für Datenverarbeitung kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.“

Aus hiesiger Sicht würde ein Wegfall des Beauftragungsrechts des § 5 Abs. 3 ADVG NW die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit des LRH auf die Unterstützung durch IT.NRW erkennbar schwächen. Dies gilt umso mehr angesichts der begrenzten Ressourcen bei IT.NRW und der deshalb auf Seiten von IT.NRW erfolgenden Priorisierung der verschiedenen Anfragen bzw. Aufträge.

Der LRH hält es daher für geboten, das bislang im ADVG NW geregelte spezielle Beauftragungsrecht zugunsten des LRH im EGovG NRW-E beizubehalten.

B.

I. IT-Strukturen

1. Befugnisse des CIO

Wirksame Handlungs- und Entscheidungsstrukturen sind für eine effektive und wirtschaftliche Einführung des E-Governments unverzichtbar³. Sowohl hinsichtlich der IT-Strukturen als auch im Hinblick auf den Einsatz des zentralen Dienstleisters IT.NRW sind vermehrt ressortübergreifende Ansätze zu verfolgen. Nach Ansicht des LRH ist es daher erforderlich, den Chief Information Officer (CIO) als den IT-Beauftragten der Landesregierung in seinen Aufgaben und Befugnissen zu stärken und eine verbindliche IT-Strategie zu verabschieden. Zur insoweit zentralen Regelung des § 22 EGovG NRW-E (Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung) ist zu bemerken:

Die Vorschrift überträgt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 4 ADVG NW zur Koordinierung der automatisierten Datenverarbeitung durch den Innenminister auf den CIO und erweitert sie um dessen Zuständigkeiten. Dieser Aufgabenkatalog (§ 22 Abs. 3 EGovG NRW-E) verwendet durchweg Begriffe der „Koordinierung“ und „Abstimmung“. Konkrete Befugnisse des CIO gegenüber den Ressorts enthält die Vorschrift nicht. Insofern besteht die Besorgnis, dass der CIO die oft widerstreitenden Ressortinteressen mangels eindeutig zugewiesener Steuerungsinstrumente und Steuerungsrechte nicht

³ So auch Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrats 2015, Seite 4.

hinreichend zusammenführen kann. Der LRH hat daher bereits im Rahmen der Prüfung der IT-Strukturen in der Landesverwaltung eine weitere Stärkung des CIO gefordert. Folgende Verbesserungen im EGovG NRW-E werden empfohlen:

- Zentraler Punkt für eine effektive Koordinierung der IT in der Landesverwaltung ist nach Auffassung des LRH die Verabschiedung einer verbindlichen IT-Strategie des Landes. Bisher konnten sich die Ressorts – trotz seit 2011 laufender Abstimmungen – nicht auf eine solche IT-Strategie verständigen. Insofern ist nunmehr ein klarer gesetzlicher Auftrag geboten. Die Entwicklung und Verabschiedung einer solchen für die Landesverwaltung verbindlichen IT-Strategie durch die Landesregierung sollte demzufolge in das EGovG NRW-E aufgenommen werden. Wie bspw. in § 19 Abs. 1 EGovG-BW geregelt, sollte der CIO als Verantwortlicher für die IT-Strategie benannt werden.
- Zahlreiche Regelungen im EGovG NRW-E sehen Ausnahmemöglichkeiten von den grundsätzlichen E-Government-bezogenen Verpflichtungen vor⁴. Durch eine zu weitreichende Inanspruchnahme entsprechender Ausnahmetatbestände könnte der Gesamterfolg des E-Governments und damit insbesondere der prognostizierte Einspar-effekt gehemmt werden. Insofern empfiehlt es sich, die Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen (die über Einzelfall-Ausnahmeentscheidungen hinausgehen) vom Einvernehmen des CIO abhängig zu machen. So sieht beispielsweise § 22 Abs. 4 EGovG NRW-E (Geodaten) bereits vor, dass zur Gewährleistung seiner Steuerungs- und Koordinierungsfunktion der Aufbau der Geodateninfrastruktur „im Einvernehmen“ mit dem CIO zu erfolgen hat. Weitergehend enthält § 6 Abs. 1 Satz 2 EGovG-BW⁵ die Regelung, dass Ausnahmen hinsichtlich der elektronischen Akten-

⁴ Vgl. etwa: § 5 Satz 3 „Von der Maßnahme nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde.“; § 9 Abs. 3 Satz 2 „Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung gilt nicht für solche Behörden ... bei denen das Führen elektronischer Akten langfristige unwirtschaftlich ist.“; § 10 Abs. 1 Satz 3 „Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.“; § 12 Abs. 4 „Von den Maßnahmen ... kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würden ...“; § 14 Abs. 3 „Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.“; § 17 Abs. 1 Satz 2 „Von der Maßnahme ... kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde ...“

⁵ „...Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.“

führung (als zentralem E-Government-Modul) nur im Einvernehmen mit dem CIO möglich sind⁶.

- Der CIO sollte des Weiteren in die Lage versetzt werden, sowohl gegen Ressortentscheidungen als auch gegen Entscheidungen des neu zu gründenden IT-Beirates (vgl. im Folgenden unter Ziffer I.2), die mit der IT-Strategie des Landes unvereinbar sind, Einwendungen zu erheben und eine Entscheidung des Kabinetts herbeiführen zu können⁷ (vgl. so z. B. § 20 Abs. 5 EGovG-BW⁸).
- Bei der grundsätzlich zu begrüßenden Ermächtigung des MIK zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (§ 23 EGovG NRW-E) ist bisher keine ausdrückliche Beteiligung des CIO vorgesehen. Insofern regt der LRH an - wie dies vergleichbar in § 24 EGovG-BW für den dortigen Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie klargestellt ist -, dass die erforderlichen Verwaltungsvorschriften vom Ministerium „im Einvernehmen“ mit dem CIO erlassen werden.
- § 22 Abs. 2 EGovG NRW-E ist hinsichtlich der Beteiligungsrechte des CIO wenig konkret formuliert. Die Ressorts stimmen ihre IT-Vorhaben mit dem CIO ab. Es sollte klargestellt werden, dass der CIO bei bedeutenden ressortbezogenen Planungen frühzeitig zu beteiligen ist. Die Planung und Umsetzung der Vorhaben der Ressorts sollten „im Einvernehmen“ mit dem CIO erfolgen. Die Ressorts sollten den CIO fortlaufend über den Stand der Vorhaben informieren. Entsprechende konkrete Beteiligungs- und Unterrichtsrechte zugunsten des CIO sieht bspw. § 19 Abs. 1 bis 4 EGovG-BW vor. Ergänzend sollte der CIO zudem das Recht haben, von den Ministerien zu allen Bereichen des E-Governments und der Informationstechnik der Landesverwaltung Informationen einholen zu können (vgl. dahingehend den Auskunftsanspruch des Beauftragten für Informationstechnologie in § 19 Abs. 4 EGovG-BW).

⁶ Auch der Normenkontrollrat (Jahresbericht 2015, Seite 4 und 53) fordert ein „Vetorecht“ des Bundes-CIO gegenüber IT-Vorhaben der Einzelressorts.

⁷ In NRW steht dem CIO bisher nur ein Teilnahme- und Vortragsrecht in den Besprechungen der Staatssekretäre bei Themen mit IT-Bezug zu.

⁸ Vgl. § 20 Abs. 5 EGovG-BW: „Die Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. *Die oder der Vorsitzende hat das Recht, gegen einen Beschluss des IT-Rates Baden-Württemberg Einwendungen zu erheben.* In diesem Fall trifft der Ministerrat die abschließende Entscheidung. Die Umsetzung des Beschlusses ist bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ministerrat ausgesetzt. ...“.

- Mit dem EGovG NRW-E sollen insbesondere rechtliche Hindernisse für eine elektronische Verwaltung abgebaut werden (vgl. hierzu auch das beabsichtigte Normenscreening des bisherigen Gesetzesbestands gem. § 25 EGovG NRW-E). Nach Auffassung des LRH ist es folgerichtig, aus diesem Grund auch neue Gesetzesvorhaben auf ihre E-Government-Tauglichkeit zu prüfen⁹. Konkret könnte daher, dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, ein „E-Government-Tauglichkeitscheck“ gesetzlich angeordnet werden. Um hierbei die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des CIO zu stärken, könnte ein entsprechendes Beteiligungsrecht des CIO in § 22 EGovG NRW-E verankert werden. Als Formulierungsbeispiel kann § 19 Abs. 5 EGovG-BW¹⁰ dienen, der ein solches Beteiligungsrecht des IT-Beauftragten bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorsieht. Auch in § 17 Abs. 2 EGovG-Sachsen ist für den CIO ein entsprechendes Beteiligungsrecht bei Gesetzesvorhaben und sonstigen IT-Maßnahmen vorgesehen.
- Nach Nr. 7.2 der IT-Sicherheitsleitlinie NRW benennt der CIO innerhalb der CIO-Stabsstelle die bzw. den Landes-CISO („Chief Information Security Officer“). Diese Zuständigkeit sollte vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der IT-Sicherheit in der entsprechenden Zuständigkeitsregelung des CIO (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 5 EGovG NRW-E) ausdrücklich abgebildet werden.

2. IT-Gremien

In der Gesetzesbegründung (Seite 73) wird ausgeführt, dass für die Abstimmung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik innerhalb der Landesregierung die Bildung eines IT-Beirats, in dem alle Ressorts vertreten sind, vorgesehen ist. Der Beirat soll durch Entscheidung der Landesregierung eingesetzt werden und ist damit nicht gesetzlich verankert.

Im Jahresbericht 2015 hat der LRH demgegenüber empfohlen, verstärkt gesetzliche Regelwerke als Umsetzungsinstrumente für eine IT-Neustrukturierung zu nutzen. Indem

⁹ Für einen solchen E-Government-Tauglichkeitscheck vgl. auch Normenkontrollrat Jahresbericht 2015 Seite 4, 55 „Gesetzgebung muss vollzugsorientiert und E-Government-tauglich sein“.

¹⁰ „... (5) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist frühzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in sonstigen Angelegenheiten zu beteiligen, wenn diese Fragen des E-Governments und der Informationstechnik berühren.“

das EGovG NRW-E an zahlreichen Stellen eine Abstimmung der Ressorts vorsieht, kommt dem dafür vorgesehenen Gremium des IT-Beirats erhebliche Bedeutung zu. Insofern erscheint eine gesetzliche Ausgestaltung des IT-Beirats sinnvoll. So sehen etwa §§ 20, 21 EGovG-BW ausführliche Regelungen für den dortigen „IT-Rat“ (Teilnehmer, Mehrheitsentscheidungen) vor. Auch der in § 10 EGovG-Bund gesetzlich verankerte IT-Planungsrat, in dem Länder und Bund auf Grundlage eines Staatsvertrages zusammenarbeiten, entscheidet mit qualifizierter Mehrheit¹¹. Zudem legen es die bisherigen Beratungsabläufe in der Landesverwaltung (vgl. etwa die fehlende Verabschiedung einer IT-Strategie sowie die schleppende Umsetzung der Kabinettsentscheidungen zur IT-Neustrukturierung seit 2006, insbesondere zur Einsetzung eines CIO) aus Sicht des LRH nahe, das zentrale IT-Gremium des Landes hochrangig zu verankern und handlungsfähiger auszugestalten.

Gleiches gilt für den in § 21 EGovG NRW-E geregelten IT-Kooperationsrat, der die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften gewährleisten soll. Diesbezüglich sieht beispielsweise § 23 Abs. 4 EGovG-BW vor, dass auch Beschlüsse des dortigen (mit NRW vergleichbaren) IT-Kooperationsrats mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können¹².

II. Verbindliche Einführung von E-Government-Komponenten

Ein wirtschaftlicher Einsatz von Informationstechnik und E-Government setzt die möglichst umfassende Nutzung der einzelnen Komponenten durch die Anwender voraus. In der Prüfung der E-Government-Infrastruktur hat der LRH in den damals geprüften Bereichen eine sinkende bzw. eingeschränkte Nutzung von E-Government-Komponenten festgestellt. Es wurde ein Ausbau insbesondere bei Verfahren mit höherer Nutzerzahl empfohlen. Beispielsweise hat der LRH einen Ausbau des IT-gestützten rechtsverbindlichen Geschäftsverkehrs bei solchen Fachanwendungen angeregt, die mit hohen Fall-

¹¹ Vgl. Staatsvertrag über den IT-Planungsrat § 1 Abs. 7, BGBl. 2010 I S. 662, 663: „Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.“

¹² „... (4) Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg werden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 gefasst. Die Beschlüsse müssen auch mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder für die kommunalen Landesverbände nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 gefasst werden. Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Er kann in der Geschäftsordnung auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung zur Beschlussfassung treffen.“

zahlen je Nutzer arbeiten, sowie eine Prüfung empfohlen, inwieweit bei derartigen Verfahren der IT-gestützte Geschäftsverkehr verpflichtend vorgeschrieben werden kann. Diese auf einzelne E-Government-Module bezogenen Empfehlungen gelten nach Auffassung des LRH allgemein für eine effektive und damit wirtschaftliche Einführung von E-Government-Komponenten. Insofern hat der LRH auch im Jahresbericht 2015 eine IT-Bündelung beim zentralen IT-Dienstleister des Landes empfohlen. Geringe Nutzerzahlen führen dazu, dass erhoffte Effizienzgewinne ausbleiben und E-Government für die Verwaltung nicht zu Entlastungen führt, sondern zum zusätzlichen Kostenfaktor wird¹³. Auch der Nationale Normenkontrollrat stellt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einheitlich zu nutzender Basiskomponenten heraus¹⁴. Diese Sichtweise wird von der Landesregierung geteilt¹⁵.

Vor diesem Hintergrund hält der LRH eine Überprüfung der zahlreichen „soll/kann“-Vorschriften¹⁶ des EGovG NRW-E für angezeigt. Gleiches gilt in Bezug auf die vorgesehenen vielfältigen IT-fachlichen Ausnahmevorschriften in den einzelnen E-Government-Vorschriften¹⁷.

Auch eine gesetzliche Pflicht für die Nutzung der geplanten Basiskomponenten (z. B. zentraler De-Mail-Zugang, zentrales elektronisches Bezahlverfahren, zentraler Dienst für die sog. elektronische Akte (E-Akte) und Vorgangsbearbeitung einschließlich Akteneinsicht und Aktenaustausch zwischen Behörden) könnte eine zügige und damit wirtschaftliche Einführung des E-Governments sicherstellen. Bisher weist § 22 Abs. 3 Nr. 3

¹³ Vgl. Gutachten für den Normenkontrollrat „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“, Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS (Hrsg.), Seite 5; Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands der Expertenkommission Forschung und Innovation – EFI (im Folgenden kurz EFI-Gutachten) 2016, Seite 86, 89.

¹⁴ Gutachten für den Normenkontrollrat „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“, Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS (Hrsg.), Seite 17 „...Eine gemeinsame oder auf eine zentrale Stelle delegierte, zumindest aber harmonisierte Entwicklung und Bereitstellung von Komponenten senkt die Investitionskosten und erhöht die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Lösungen. Dabei kann das »Einer-für-alle-Prinzip« Anwendung finden, um sowohl ineffiziente Doppelstrukturen zu vermeiden als auch Anwendungserfahrungen der umsetzenden Stelle einzubeziehen. ...“.

¹⁵ Vgl. Gesetzesbegründung zum EGovG NRW-E (Seite 25) sowie Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP (Drs. 16/10351). Hier führt die Landesregierung zu der Frage 261 aus: „...Neben der verpflichtenden Einführung von IT-Infrastrukturen hängt der Erfolg von E-Government in entscheidendem Maße von der Beseitigung bestehender rechtlicher Hindernisse und der E-Government konformen Ausgestaltung von zukünftigen Normen ab.“

¹⁶ Vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 und Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 15, § 19 Abs. 1 EGovG NRW-E.

¹⁷ Vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 2 EGovG NRW-E.

EGovG NRW-E dem CIO lediglich die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Basis-komponenten zu, ohne einen „Anschluss- und Benutzungszwang“ für die Behörden vorzugeben. Entsprechende Verpflichtungen zur Nutzung zentraler E-Government-Basisdienste sind in anderen EGovG bereits enthalten (vgl. § 15 Abs. 2 ff. EGovG-BW und § 10 Abs. 2 EGovG-Sachsen, ähnlich auch § 4 Abs. 1 Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein vom 06.10.2015).

III. IT-Sicherheit

Bisher enthält das EGovG NRW-E keine eigene Vorschrift zum Thema „IT-Sicherheit“. Andere EGovG (etwa § 16 EGovG-BW, Art. 8 EGovG-BY) widmen sich diesem zentralen Aspekt demgegenüber in eigenständigen EGovG-Regelungen. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben in ihrem Grundsatzpapier zum Informationssicherheitsmanagement¹⁸ die Wichtigkeit der IT-Sicherheit betont und eine Reihe Empfehlungen für eine sichere IT ausgesprochen. Sichere E-Government-Anwendungen werden in externen Gutachten zudem als wesentliche Voraussetzung für die Nutzung entsprechender Angebote durch Bürger und Unternehmen genannt¹⁹. Auch die Landesregierung teilt diese Einschätzung: „E-Government findet nur Akzeptanz, wenn die Sicherheit von Daten und Übertragungswegen gewährleistet ist.“²⁰ Insofern erscheint – auch angesichts der aus den Medien bekannten Bedrohungslage und tatsächlicher Angriffe – die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung sachgerecht. Der LRH regt daher an, eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, in der die Behörden unter Bezugnahme auf die IT-Sicherheitsleitlinie NRW zur IT-Sicherheit nach dem „Stand der Technik“ verpflichtet werden.

Daneben sollte auch die organisatorische IT-Sicherheitsstruktur des Landes - insbesondere das CERT NRW²¹ - im Gesetz verankert werden. Auch wenn mit der IT-

¹⁸ http://www.lrh.nrw.de/images/LRHNRW/Zusammenarbeit/Grundsatzpapier_Informationssicherheitsmanagement.pdf.

¹⁹ Gutachten für den Normenkontrollrat „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“, Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS (Hrsg.), Seite 17.

²⁰ Antwort auf die Große Anfrage der FDP (Drs. 16/10351, Seite 214) zu Frage 138.

²¹ Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam - Computer Emergency Response Team (CERT). Das CERT ist bei IT.NRW eingerichtet. IT.NRW ist vom früheren Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als zentrale Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf sicherheits- und verfügbarkeitsrelevante Vorfälle in IT-Systemen beauftragt worden. Das dort eingerichtete „Computer Emergency Response Team“ (CERT) dient als Informationsschnittstelle zwischen den Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung, dem

Sicherheitsleitlinie des IT-Planungsrats und der IT-Sicherheitsleitlinie NRW bereits IT-Vorgaben geschaffen wurden, dürfte sich eine gesetzliche Verankerung im EGovG NRW vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung und Aktualität der IT-Sicherheit empfehlen.

Um darüber hinaus die Aufgabenwahrnehmung des CERT NRW zu unterstützen, sollten nach Auffassung des LRH insbesondere verbindliche Meldepflichten der Ressorts etabliert werden. Beispielsweise enthalten Art. 8 Abs. 2 EGovG-BY²² sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 des für Bundesbehörden geltenden IT-Sicherheitsgesetzes²³ bereits dazugehörige Regelungen.

technischen Know-how von IT.NRW und anderer deutscher CERTs, insbesondere des Bundes und der Länder sowie in Unternehmen.

²² Art. 8 Abs. 2 EGovG-BY: „... (2) 1 Zur Unterstützung und Beratung aller Behörden, die an das Behördennetz des Freistaates Bayern angeschlossen sind, besteht für sicherheitsrelevante Vorfälle in IT-Systemen ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (CERT). 2 Es sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei beobachteten Vorgehensweise. 3 Die an das Behördennetz angeschlossenen Behörden melden dem CERT sicherheitsrelevante Vorfälle. 4 Das CERT spricht Warnungen und Empfehlungen aus und leitet Erkenntnisse an Dritte weiter, wenn dies zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für Verwaltung, Bürger oder Wirtschaft erforderlich ist. 5 Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 2 genannten Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

²³ Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vom 17.07.2015, BGBl. I S. 1324.

IV. Weitere Vorschriften im Einzelnen

Zu § 5 EGovG NRW-E (Elektronische Verwaltungsverfahren) und § 6 EGovG NRW-E (Informationen zu Behörden in öffentlichen Netzen)

Nach § 5 EGovG NRW-E sollen die Behörden bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. Grundsätzlich ist die Vorschrift zu begrüßen, da mit durchgehend elektronischen Verwaltungsverfahren Einsparpotenzial eröffnet ist. Soweit das elektronische Angebot ein angemessenes Vertrauensniveau erfordert, verweist die Gesetzesbegründung (Seite 52) mit den Technischen Richtlinien TR-03107-1 und TR-03107-2 des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik auf anerkannte IT-Standards.

Nach § 6 EGovG NRW-E stellen die Behörden im Internet Informationen über ihre Aufgaben, Anschriften, Geschäftszeiten, Dienstleistungen u. s. w. zur Verfügung.

Beide Vorschriften regeln allerdings nicht, wo entsprechende Angebote anzubieten sind. Die einfache Auffindbarkeit von Informationen und E-Government-Angeboten der Behörden ist jedoch ein zentraler Erfolgsfaktor für E-Government. Nur bekannte Dienstleistungen können von Bürgern auch genutzt werden. Dabei sollten nach dem sog. „one-stop-shop“ bzw. „single-sign-on“-Prinzip alle E-Government-Angebote zentral an einem Ort für den Nutzer recherchierbar sein²⁴. Bereits in der Prüfung E-Government-Infrastruktur hat der LRH eine Vereinheitlichung und Wiedererkennbarkeit von web-Angeboten und Dienstleistungsportalen angeregt, um einer nachlassenden Nutzung bestehender Angebote entgegenzuwirken.

Der LRH empfiehlt, dass die Informationen und insbesondere die elektronischen Dienstleistungsangebote aller Behörden – zumindest auch – in einem zentralen Dienstleistungsportal des Landes eingestellt werden müssen. So sieht beispielsweise § 15 Abs. 2 und 3 EGovG-BW verpflichtend für Landesbehörden und Kommunen vor, dass ver-

²⁴ Gutachten für den Normenkontrollrat „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“, Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS (Hrsg.), Seite 25; EFI-Gutachten 2016, Seite 16 und 85, 89.

gleichbare Informationen und Dienstleistungen in Baden-Württemberg zwingend über das dortige Dienstleistungsportal des Landes zu veröffentlichen sind.

Zu § 7 EGovG NRW-E (Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten)

§ 7 EGovG NRW-E verpflichtet alle Behörden, mindestens eine gängige elektronische Zahlungsmöglichkeit - spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes - zu ermöglichen (sog. E-Payment).

Die Vorschrift ist zu begrüßen. Allerdings sollte eine Ergänzung der Vorschrift erwogen werden. So enthält die Norm – wie auch das EGovG NRW-E insgesamt – keine Regelung zur sogenannten „E-Rechnung“. Da mit dem EGovG NRW-E durchweg medienbruchfreie Verwaltungsprozesse beabsichtigt sind, erscheint es sachgerecht, auch die E-Rechnung – mit entsprechenden Übergangsfristen – gesetzlich zu regeln²⁵. So stellt die E-Rechnung (Ansprüche von Externen gegen das Land) das Spiegelbild zum E-Payment (Ansprüche des Landes gegen Externe) dar. Ein Regelungsbedarf ergibt sich zudem aus der Praxis, da in der Landesverwaltung bereits heute entsprechende medienbruchfreie E-Rechnungs-Eingangsbearbeitungsprozesse existieren²⁶.

Eine Regelung zur E-Rechnung würde zudem die europarechtlich bis November 2018 gebotene Umsetzung der Richtlinie zur E-Rechnung bei öffentlichen Aufträgen unterstützen²⁷. So enthält Art. 5 Abs. 2 EGovG-BY bereits die Vorgabe, dass öffentliche Auftraggeber den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sicherstellen müssen.

²⁵ Auch der Normenkontrollrat begrüßt in seinem Jahresbericht 2015 (Seite 50) die flächendeckende Einführung der E-Rechnung beim Bund.

²⁶ Vgl. Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage der FDP (Drs. 16/10351), zu Frage 150: „.... Seit 2012 werden die Eingangsrechnungen bei Straßen.NRW im Bereich der Eigenmittel digitalisiert und stehen einer vollständig digitalen Rechnungslegung zur Verfügung.“

²⁷ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, ABl. 2014 L133/1.

Zu § 9 EGovG NRW-E (Elektronische Aktenführung)

§ 9 Abs. 1 EGovG NRW-E sieht vor, dass Landesbehörden und Kommunen Akten ausschließlich elektronisch führen können.

Die Vorschrift ist als zentraler Baustein des E-Governments zu begrüßen. Der LRH weist lediglich darauf hin, dass im Bereich des Zuwendungsrechts und der Verwaltungsvorschriften zu Kassenbelegen und zahlungsbegründenden Unterlagen – sofern keine höherrangigen Regelungen dem entgegenstehen – ggf. Anpassungen erforderlich werden können, um die elektronische Akten- und Belegführung nachzuzeichnen.

Zu § 16 EGovG NRW-E (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten)

§ 16 EGovG NRW-E regelt Vorgaben für den Fall, dass Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf elektronischem Wege bereitstellen. Diese Daten sollen möglichst ohne Zugangsbeschränkungen („open data“) in „maschinenlesbaren“ Formaten sowie mit Metadaten bereit gestellt werden. Von Behörden vorgehaltene Daten (als „Rohstoffe des 21. Jahrhunderts“) sollen so der Öffentlichkeit – insbesondere auch Unternehmen – zugänglich gemacht werden, damit daraus ggf. neue IT-Angebote und Produkte entwickelt werden können.

Der Nutzen von open data hängt stark von der einfachen Auffindbarkeit und der daraus folgenden Anzahl möglicher Nutzer ab. Insofern sind entsprechende Angebote möglichst nutzerfreundlich und zentral an einem Ort („One-stop-shop“) bereitzustellen. Daher sollten auch open-data-Angebote - wie bereits oben zu §§ 5, 6 EGovG NRW-E dargelegt - zentral in einem Datenportal angeboten werden²⁸. Der LRH weist zudem darauf hin, dass der in § 16 Satz 2 EGovG NRW-E gesetzlich definierte Begriff der Maschinenlesbarkeit an die weitergehende Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 5 des bundesrechtlichen Informationsweiterverwendungsgesetzes²⁹ angepasst werden sollte³⁰.

²⁸ Vgl. EFI-Gutachten 2016 Seite 87.

²⁹ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13.12.2006, (BGBl. I S. 2913), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2015 (BGBl. I S. 1162).

³⁰ § 2 Nr. 5 des IWG konkretisiert den Begriff der maschinenlesbaren Daten, nach dem auch einzelne Sachverhaltsdarstellungen und die interne Struktur der Daten leicht identifizierbar, erkennbar und extrahierbar sein müssen.

Zu § 18 EGovG NRW-E (Elektronische Beteiligungen)

§ 18 EGovG NRW-E eröffnet Behörden die Möglichkeit, neben bisherigen Beteiligungsverfahren elektronische Beteiligungen zu eröffnen.

Der LRH weist darauf hin, dass ein solches zusätzliches IT-Angebot einen weiteren Ressourcenbedarf auslösen wird. Aus haushalterischer Sicht wäre der Einsatz IT-gestützter Beteiligungsverfahren nur dann empfehlenswert, wenn Abläufe dadurch vereinfacht bzw. bisherige papiergebundene Beteiligungsverfahren jedenfalls mittelfristig ersetzt werden könnten³¹.

Zu § 20 EGovG NRW-E (Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats)

Die Vorschrift gibt die bestehende Rechtslage wieder. Die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats entfalten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrags³² Bindungswirkung und „sind vom Bund und von den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in den jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen“.

Indem § 3 Abs. 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrags ausdrücklich auch die Umsetzung innerhalb der jeweils vom IT-Planungsrat festgesetzten Fristen vorsieht, sollte § 20 EGovG NRW-E entsprechend ergänzt werden³³.

³¹ Auf diesen Aspekt hat der LRH bereits in Rahmen der nichtöffentlichen Sachverständigenanhörung zur Enquete-Kommission III hingewiesen (G.K. – 172 E – 7 – 159, dort Seite 18 ff.).

³² BGBl. 2010 I S. 662, 663. Zur Bindungswirkung auch EGovG NRW-E Gesetzesbegründung, Seite 71.

³³ Vgl. so bereits § 17 EGovG-BW; § 20 EGovG NRW-E könnte daher lauten: „Fasst der IT-Planungsrat einen verbindlichen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende Interoperabilitäts- oder Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Anlage des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so sind diese Standards durch die Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen nach Ablauf der jeweils im Beschluss des IT-Planungsrats festgelegten Frist einzuhalten.“

Zu § 24 EGovG NRW-E (Landesbetrieb IT.NRW)

§ 24 EGovG NRW-E übernimmt die aus § 4 ADVG NW bekannten Regelungen. IT.NRW steht danach als gemeinsames Rechenzentrum allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von informationstechnischen Aufgaben zur Verfügung. Daneben können nach Abs. 2 der Vorschrift informationstechnische Aufgaben von einzelnen Behörden, von Externen und mehreren Fachrechenzentren übernommen werden.

Nach Auffassung des LRH sollte der Gesetzentwurf weitergehende Zentralisierungen der IT-Strukturen vorsehen. Der LRH vermisst Verpflichtungen zur Eingliederung von Fachrechenzentren und Betriebszentren in den Landesbetrieb IT.NRW und zur Überleitung von IT-Fachverfahren auf den zentralen Dienstleister. Hinsichtlich der Rechenzentren ist die Forderung aus der Prüfung der IT-Strukturen in der Landesverwaltung daher zu wiederholen: Die weitere Konsolidierung der (Fach-)Rechenzentren und insbesondere die Reduzierung der von sonstigen Behörden erbrachten IT-Leistungen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 EGovG NRW-E) sollte gesetzlich verankert werden³⁴. Hier zeigt das Beispiel anderer Bundesländer, dass Aufgaben der Fachrechenzentren ohne Weiteres auch durch ein landesweites Rechenzentrum erbracht werden können³⁵.

Im Hinblick auf den zentralen IT-Dienstleister der Justiz, bei dem es sich nach Auffassung des LRH um ein eigenes Fachrechenzentrum der Justiz handelt, bilden das Gesetz und die Gesetzesbegründung (Seite 76: „...weitere institutionelle Ausnahmen in Gestalt von Fachrechenzentren ... sieht das Gesetz nicht vor.“) die derzeitige IT-Struktur der Landesverwaltung nicht vollständig ab.

³⁴ Hinsichtlich der Behörden, die IT-Aufgaben durchführen, sieht § 22 EGovG NRW-E allerdings bereits Folgendes vor: „Bestehende Behörden nach Satz 1 Nummer 1 können bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2 ihre Arbeit weiterführen“. Damit könnte eine weitere Einschränkung entsprechender Aufgabendurchführungen außerhalb des zentralen IT-Dienstleisters (IT.NRW) im Rahmen entsprechender – noch zu erlassender – Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung ggf. bereits beabsichtigt sein.

³⁵ So hat der Rechnungshof Baden-Württemberg in seinem Ergebnisbericht 2015 darauf hingewiesen, dass in 8 von 16 Ländern eine Konsolidierung von Landes-IT in einem Rechenzentrum möglich ist.

Zu § 25 EGovG NRW-E (Überprüfung von Rechtsvorschriften)

In § 25 EGovG NRW-E ist eine Überprüfung des Landesrechts auf verzichtbare Schriftformerfordernisse und verzichtbare Anordnungen des persönlichen Erscheinens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen (sog. Normenscreening). Diese Evaluation soll entbehrliche Hindernisse für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen identifizieren und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen (Gesetzesbegründung Seite 4 und Seite 76).

Der LRH empfiehlt, dieses Normenscreening um Aspekte zu ergänzen, die hiermit in engem Zusammenhang stehen: So sollte der Normenbestand zum einen auch im Hinblick auf einen weitergehenden Einsatz elektronischer Nachweismöglichkeiten (vgl. § 8 Abs. 2 EGovG NRW-E) überprüft werden. Zum anderen könnte diese Überprüfung auch die Frage einbeziehen, inwieweit die Vorlage von Originalen (vgl. § 8 Abs. 1 EGovG NRW-E) entbehrlich ist³⁶. Letzteres sieht beispielsweise auch § 7 Abs. 2 Nr. 3 EGovG-BW vor.

Zu § 26 EGovG NRW-E (Inkrafttreten und Berichtspflicht)

§ 26 EGovG NRW-E beinhaltet das Außerkrafttreten des ADVG NW (Abs. 1), das (zeitlich gestaffelte) Inkrafttreten der EGovG NRW-E-Vorgaben (Abs. 2) sowie eine Berichtspflicht (Abs. 3). Die Berichtspflicht des Abs. 3 ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sieht weder der Gesetzestext noch die Begründung ausdrücklich vor, zugleich Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes zu unterbreiten. Der LRH hat in der Prüfung der IT-Strukturen in der Landesverwaltung festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen (insbesondere das ADVG NW) veraltet waren und den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr entsprachen. Im Übrigen kann auch die generell schnelllebige IT-Entwicklung zeit-

³⁶ § 25 EGovG NRW-E könnte daher lauten: „Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann und
3. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Vorlage des Originals als Nachweis oder auf den Nachweis als solchen verzichtet werden kann und
4. in welchen Fällen die zuständige Behörde erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, unmittelbar bei der ausstellenden Stelle elektronisch einholen kann.“

nahe gesetzliche Anpassungen erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund sollte die erst in vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehene Unterrichtung des Landtags explizit auch Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes beinhalten³⁷. Ergänzend könnte eine Regelung zu jährlichen Zwischenberichten der Landesregierung an den Landtag aufgenommen werden³⁸, um dem Landtag eine Begleitung der Umsetzung des Gesetzesvorhabens zu ermöglichen und ihn zugleich über kurzfristige Entwicklungen zu informieren.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Clouth
Vizepräsident

gez.
Dr. Hähnlein
Dir. b. LRH

gez.
Jahnz
Dir. b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Dir. b. LRH

³⁷ Dahingehend etwa Art. 30 Abs. 1 EGovG-Bund: „...und unterbreitet ihm Vorschläge für seine Weiterentwicklung.“ Ebenso Art. 7 Abs. 1 EGovG-BW: „...und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes.“; sowie § 21 Abs. 1 Nr. 5 EGovG-Sachsen: „ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.“. Zudem wird in der Gesetzesbegründung zum EGovG NRW-E (Seite 24) selbst bereits eine Anpassung des DSG NRW avisiert.

³⁸ Zwischenberichte empfiehlt auch der Normenkontrollrat im Rahmen seiner Stellungnahme zum EGovG-Bund, s. BT-Drs. 17/11473, Seite. 64.